

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT STUTTGART

VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHULE AB MITTWOCH, 14.10.2020

VORBEMERKUNG

*Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und liebe Schüler,
die Dynamik des Pandemiegeschehens ist gegeben.*

Mit der „Allgemeinverfügung – Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 an Schulen und bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern“ vom 12. Oktober 2020 beabsichtigt die Stadt Stuttgart, die Dynamik der Pandemie zu entschleunigen.

Wichtig: Als „Allgemeinverfügung“ wird ein Verwaltungsakt bezeichnet, welcher sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Bei Nichtbefolgung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch das Amt für Öffentliche Ordnung oder die Polizeibehörden angedroht. Ein Verstoß gegen eine Allgemeinverfügung kann zudem mit einem Bußgeld geahndet werden.

Unmittelbar betroffen durch diese aktuelle „Allgemeinverfügung“ sind unser Verhalten im Schulhaus, der Unterrichtsbeginn sowie der Sportunterricht.

Über diese Auswirkungen möchten wir Sie mit diesem Schreiben informieren.

Vielen Dank.

DIE ZEITLICHE DAUER DER ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die „Allgemeinverfügung“ gilt von Dienstag, 13. Oktober 2020, der erste Tag nach der Bekanntgabe, bis einschließlich Sonntag, 01. November 2020, letzter Tag der Herbstferien.

Über den Fortgang ab Montag, 02. November 2020, werden wir Sie informieren. Aktuell gibt es noch keine weiteren Informationen.

DAS TRAGEN EINER MUND-NASEN-MASKE

Die bisher geltende Pflicht, auf allen „Begegnungsflächen“ der Schule eine Mund-Nasen-Maske zu tragen wird dahingehend erweitert, dass nun auch im Unterricht eine Maske getragen werden muss. Schutzschilde, Kinnvisiere o.ä. sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen.

Die vorgenannte Pflicht besteht nicht für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO BW). Sofern gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, **bedarf es einer individuellen und aussagekräftigen ärztlichen Bescheinigung** hierüber, aus der auch hervorgeht, aufgrund welcher

medizinischen (Tatsachen-)Grundlage die Ärztin/der Arzt ihre/seine Feststellungen und Aussagen getroffen hat. Eine generelle Maskengegnerschaft oder die Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht genügt dagegen nicht.

MINDESTABSTAND IM SPORTUNTERRICHT

Im Sportunterricht gilt ein Mindestabstand zwischen allen Personen von 1,5 m. Die Ausübung von Kontaktsportarten ist verboten. Die Kolleg*innen im Sport werden dafür Sorge tragen und ein den Vorgaben entsprechendes Sportangebot vorbereiten.

ZEITVERSETZTER UNTERRICHTSBEGINN

Für das Königin-Olga-Stift Gymnasium gelten ab Mittwoch, 14. Oktober 2020, für die Dauer der Gültigkeit der Allgemeinverordnung, 01. November 2020, folgende Schulzeiten.

J 1 + J 2:	Unterrichtsbeginn um 07:50 h
Klassen 5 bis 7:	Unterrichtsbeginn um 08:00 h
Klassen 8 bis 10:	Unterrichtsbeginn um 08:30 h

Wichtig:

Für die Klassenstufen 8 bis 10 gilt, dass die erste Doppelstunde des Tages 60' dauert. Das bedeutet, dass um 09:30 h die große Pause beginnt und um 09:50 h die weiteren Doppelstunden mit jeweils 90' folgen.

Im Zusammenhang mit dem Unterrichtsbeginn noch dies: Achten Sie bitte in Ihren Familien auf ein punktgenaues Ankommen an der Schule, damit die größeren Ansammlungen an Schüler*innen im Eingangsbereich vermieden werden können. Falls Sie Ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, bitte ich Sie aus Sicherheitsgründen darum, diese nicht unmittelbar vor der Schule aussteigen zu lassen, sondern im nahen Umfeld. Dadurch lässt sich ebenfalls die Ansammlung von Menschen und Autos reduzieren.

Jeweils fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn dürfen die Schüler*innen das Schulhaus betreten.

ERKLÄRUNG – AUSSCHLUSS VON DER TEILNAHME AM SCHULBETRIEB

Das KM weist die Schulen darauf hin, dass mit Schulbeginn nach den Herbstferien, Montag, 02. November 2020, eine erneute „Erklärung der Erziehungsberechtigten“ über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb vorgelegt werden muss.

Füllen Sie bitte daher die **ersten beiden Seiten** des sechsseitigen Schreibens, das Sie auch über die Ranzepost erhalten, aus. **Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass ohne Vorlage der „Erklärung“ am Montag, 02. November 2020, kein Schulbesuch möglich ist.**

Die Kolleg*innen sind informiert und werden entsprechend handeln.

ANHÄNGE / INFORMATIONEN

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die „Allgemeinverfügung“ und die sechs Seiten umfassende „Erklärung der Erziehungsberechtigten“, nur die ersten beiden werden an die Schüler*innen ausgeteilt.

ZUM ENDE

Wir im Schulleitungsteam und die Kolleg*innen sehen Ihren großen und verantwortungsbewussten Einsatz unter den Pandemiebedingungen in Ihren Familien und damit für unsere Schule – allen (strukturellen) Einschränkungen zum Trotz.

Das ist auch im achten Monat der Krise keine Selbstverständlichkeit. *Chapeau!*

Lassen Sie uns bitte mit einer Haltung der inneren Ruhe und notwendigen Besonnenheit die anstehenden Entscheidungen gemeinsam umsetzen.

Bleiben Sie behütet.

Stuttgart, 13.Oktober 2020.

gez.: René Wollnitz

Martin Roll

Barbara Moser

Hans Bahner